

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freytag, den 13 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 24 Pluviose IX.

Vollziehungsraath.

Beschluß vom 30. Jan.

Der Vollz. Rath — nach Einschung der aufgenommenen Verbale über die vom fränkischen Militair im Wintermonat 1800 geschehene gewaltsame Gefangensetzung der Bürger Korrodi, Unterstatthalter des Bezirks Venken, und Bürger Hepting, Präsident der Municipalität von Andelsingen. Nach Einschung ferner der von fränkischen Behörden gegen diese Bürger eingelaufenen Klagen und ihrer Rechtfertigung darüber, und nach angehörter Ablesung eines Schreibens des fränkischen Minister vom 12. Pluviose J. 9. an den Minister der innern Angelegenheiten;

Auf den Bericht seines Ministers des Innern — erklärt:

1. Die von einigen fränkischen Militairpersonen gegen die Bürger Korrodi, Unterstatthalter des Bezirks Venken, und Bürger Hepting, Präsident der Municipalität von Andelsingen geführten Klagen, als ob sie den zur fränkischen Armee gehörigen Personen, den Unterhalt verweigert, und die Einwohner gegen das Militair aufzustitzen gesucht hätten, sind für ungegründet anzusehen, indem sie nur die ihnen von ihren Obern über die Ablieferung der Fourage-Nationen gegebenen Befehle befolgt haben.
2. Zur Genugthuung der zwey Beamten, soll denselben angezeigt werden, daß der fränkische Minister sowohl für sich, als im Namen des fränkischen Obergenerals, in oben angeführtem Schreiben, die förmliche Erklärung ausgestellt hat, daß er sie in Rücksicht der ihnen beigebrachten Anschuldigungen, und der darauf erfolgten Verhaftnung, unschuldig finde.
3. Alle den zwey genannten Bürgern durch diese Auf-

tritte verursachten Kosten, sollen ihnen vom Staat ersetzt werden.

4. Der Minister des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 21. Jan.

(Fortsetzung.)

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Erregesführt, wie es scheint, von seinem Justizministerio, dehnte der Vollziehungs-Rath in seiner Botschaft vom 27. Herbstmonat abhin, die ganz richtige Regel, daß in einer und der nemlichen Criminal-Sentenz, die Strafen nicht cumulirt werden dürfen, auch auf diejenigen Fälle aus, wo ein Verbrecher vor Ausschung seiner Strafe entweicht, sich neuer Verbrechen schuldig, und neuer Strafen würdig macht.

Er schlug aus diesem Grunde Ihnen die Begnadigung eines gewissen Abraham Gügi von Zuben, aus dem Canton Thurgau, vor.

Das Cantonsgericht, empfindlich gereizt durch einige Stellen in diesem Vorschlage, sucht sich in einem Schreiben vom 6. Nov. zu rechtfertigen.

Ganz aus dem Herzen, ganz im Sinne Ihrer Criminalcommission, hat dieses Gericht gesprochen — und es folgt unwidersprechlich daraus, daß Gügi in seinem zweyten Strafurtheil eher zu gelind als zu strenge behandelt worden.

Ihre Commission, die die Aktenstücke des Gügischen Prozesses mehr denn einmal untersucht hat, findet nichts Neues, den Bemerkungen des Cantonsgerichts Thurgau beizufügen.

Sie glaubt, die einfache Verlesung der Botschaft der Vollziehung, und der Antwort des Cantonsgerichts

auf diese Botschaft, sey hinlänglich, Ihre Criminal-Kommision zu rechtfertigen, wenn sie Ihnen vorschlägt, in dem Antrag des Volk. Rath. den Abraham Gügi zu begnadigen, nicht einzutreten.

Das Schreiben des Cantonegerichts, dessen dieser Bericht gedenkt, ist folgendes:

Mit Verwunderung sah das Cantonegericht vom Et. Thurgau — im schweizerischen Republikaner N. 147 — sich von der vollziehenden Gewalt beschuldigt, als hätte es in Beurtheilung des Gügischen Criminalprozesses, sich sowohl in der Form als in der Sache selbst, sich zu Schulden kommen lassen.

Bürger Gesetzgeber! Wenn die vollziehende Gewalt Sie mit der Untersuchung dieses Prozesses beauftragte, so muß dem Cantonegericht allerdings daran gelegen seyn, Ihnen eine wahrhafte Schilderung von der Gügi-schen Criminalprozedur in ihrem ganzen Inhalt, und den auf letztern sich gründenden Urtheilen, zu geben.

Geschichte:

Abraham Gügi von Ruben, 32 Jahr alt, von Profession ein Seiler; ein Mann, dessen häusliche Lage anfanglich so beschaffen war, daß selbiger nicht nur sich und die Seinigen durch seine Handarbeit ehrlich nähren, sondern bey einer nur einigermassen gut eingerichteten Dekonomie, sein Vermögen hätte in Aufnahm bringen können. Dieser wendete zum größten Verdrüß seiner rechtschaffenen Eltern, seine großen Fähigkeiten zu bösen Zwecken an, deren Folgen ihn in seiner frühen Jugend in Kriegsdienste brachten. Nach seiner Rückkehr häusste selbiger ein Verbrechen auf das andere, wie folgende von ihm bekannte Thattächen zeigen:

1. Wußte er eine Kiste mit Mousselinwaaren, so von Schafhausen nach Basel an einen gewissen Preiswerk gesandt werden sollte, unter falschen Angaben, dem Fuhrmann auf der Straße abzunehmen, und sich zu zueignen; er ward deswegen gefänglich nach Schafhausen geliefert, und verurtheilt, in 4jährige Kriegsdienste versandt zu werden, wußte aber der Strafe durch die Flucht zu entrinnen.

2. Einem gewissen Peter Inhof, Schiffsmann, nahm selbiger auf ähnliche Art eine Kräze mit Krämerware, so zu Wasser von Constanz nach Uewyl gebracht werden sollte, unter den betrüglichsten Vorgebungen ab.

3. Einem Fuhrmann, der armen fränkischen Emigranten ihre letzte in 2 Kisten sich befindende Habenschafft von Frauenfeld nach Constanz bringen sollte, nahm er befreite Kisten ebenfalls auf der Straße ab.

Es ward derselbe hernach in Frauenfeld unter ehvoriger Regierung gefänglich eingebbracht, und nachdem er seine Vergangenheit einbekannt hatte, entzog sich selbiger vor der Beurtheilung, der seiner wartenden Strafe durch die Flucht; er hielt sich nachher einige Zeit im Ausland auf. Im Jahr 1798, nachdem die ehvorige Verfassung aufgehoben, und die neue Constitution eingeführt ward, glaubte Gügi, daß Freyheit und Gleichheit in einer durch keine Gesetze beschränkten Bürgelosigkeit bestehen, daß jedes Laster frey und öffentlich verübt werden dürste, und diesfalls keine Strafe mehr zu befürchten seye; nur in dieser Voraussetzung könnte er damals in sein Vaterort zurückkehren, ohne daran zu denken, durch eine bessere Ausführung, das Andenken an seine ehvorigen lasterhaften Handlungen einigermassen zu decken. Zufolg. diesen Grundsätzen, stahl selbiger auss neue:

a) Im Weinmonat 1798, im Langdorf, ein Pak Kaufmannswaaren, der von Winterthur nach Ullart an den dortigen Schneider Buchenhörner gesandt werden sollte, und dessen Werth laut eidlicher Schatzung des Buchenhörners, und Specification vom Verkäufer 190 Gulden 37 3/4 kr. betrug. Im nemlichen Monat und Jahr gab er

b) Dem Knecht des Zollers in Gohau unverhahst vor, daß eine Kiste mit Krämerware (laut specificirt eingegabenem Anschlag 600 Gulden am Werth), anstatt nach Frauenfeld, an einen andern Ort geführt werden müsse, laut vorgeblicher Ordre vom Eigentümer, und da der Knecht des Zollers dieser Angabe traute, entwandte Gügi die Kiste, ward nachher verrathen, und wiederum gefänglich in Frauenfeld eingebbracht. Nicht nur das ihm zur Last liegende war eckentlich, wie die mit ihm vorgenommenen Verhöre so unter Lit. a. beyliegen, zeigen: sondern gestund im weitern:

c) Vor einigen Jahren von Amtmann Pfister in Sommeri, 12 Louisd'or erhalten zu haben, um selbe in Kuelanz einem dortigen Bürger zu überbringen. Gügi unterschied diese Summe, und gab dem Amtmann vor, die Franken hätten ihn geplündert, und um dieser Lüge einen Schein von Wahrheit zu geben, ließ er sich diesen Unstand durch ein falsches Attestat becheinigen, und zeigte selbiges dem Pfister vor, wie die Antwort über die 147te Frage, in denen mit ihm vorgenommenen Verhören im weitern zeigt.

Bürger Gesetzgeber! Obige von Gügi begangene und von ihm freywilling einbekannte Verbrechen, waren

in jeder Rücksicht von der größten Wichtigkeit; sie waren wichtig:

1. In Betreff des Werths des Entwendten;
2. In Betreff der Orte und der Art, wie die Entwendung geschah;
3. In Betreff der östern Wiederholungen, in wie weit selbige im Gügi, einen durchaus unverbesserlichen Menschen zeigten; sie waren endlich
4. Wichtig, in Ansehung der Lage des Beträgers selbst, welcher seiner Kenntnisse, seiner häuslichen Lage, und der Unterstützung wegen, die er im Fall einer rechtschaffenen Ausführung von seinem Vater zu erwarten hatte, sein Brod ohne die mindeste Sorge, für sich und seine Familie auf dem Wege der Rechtschaffenheit hätte gewinnen können.

Das Cantonsgericht hatte am 23. April 1799, als dem Tage der zur endlichen Beseitigung der Gügischen Crimialsache festgesetzt war, obige Gegenstände im Auge; die Natur der Sache selbst, warf nun die Frage auf: wie müssen diese vom Gügi begangenen höchst wichtigen Verbrechen bestraft werden? Im höchsten Grad unangenehm musste es vor die sämmtlichen Mitglieder des Cantonsgerichts seyn, daß damals kein positives Gesetz existirte, durch welches diese Frage beantwortet wurde; die ehevorige Uebung, die den Abgang eines solchen Gesetzes ersehen sollte, war unbestimmt; jedoch in allen Fällen, ohne Ausnahme, wurden Verbrechen, die denen auf dem Gügi liegenden ähnlich, mit dem Tode bestraft. Man fand, daß die Ursache dieser Bestrafung zum Theil in dem Abgang eines Arbeitshauses, und der dazugehörigen Unmöglichkeit, die menschliche Gesellschaft auf eine andere Art vor solchen unverbesserlichen Verbrechern sicher zu stellen, gesucht werden mußte. Dieser bedauernswürdige Grund, Todesstrafen zu appliciren, wo durch Gefangenschaften der nemliche Zweck erreicht werden konnte, ward seit Einführung der neuen Verfassung gehoben. Das Cantonsgericht benutzte dieses Ereigniß in der Gügischen Crimialsache, und anstatt der Todesstrafe, verhängte selbiges über Gügi folgendes Urtheil: „Dass selber durch den Schärfrichter eine Stunde an das Halbeisen gestellt, mit der Nuthe bis zum Hochgericht ausgezrichen, und nachher in sechsjährige Ketten- und lebenslängliche Gefangenschaft verurtheilt seyn sollte.“ Dieses unter Art. b. bezeugte Urtheil gründete sich auf die vom öffentlichen Ankläger, dem Cantonsgericht im Weitläufigen vorgetragene, aus den Akten gezogene Wallage, und seine dahierigen Schlüsse. Sie ward von

dem im Namen der Regierung dem Cantonsgericht bewohnenden Statthalter-Lieutenant, gutgeheissen. Der Guggi selbst — wahrscheinlich die Stärke seiner Verbrechen fühlend — ergriff keine Appellation. Als nachher, um diesen Fall der Vollziehung anzuzeigen, die zu dieser Anzeige nothwendigen Akten kopiert wurden, näherte sich während dieser Arbeit androhende Kriegsgefahr unserm Canton. Destreichische Kriegsheere drangen ein, und schnitten uns von der Regierung ab. Die politische Existenz des Cantonsgerichts ward aufgelöst, und uns dadurch die weitere Besorgung der Gügischen Angelegenheit unmöglich gemacht.

(Die Forts. folgt.)

Neckrolog.

Johann Caspar Lavater.

(Fortszung.)

Als Seelsorger bemächtigte er sich seiner geistlichen Glaubenskinder ganz, und war in ihren himmlischen und irdischen Angelegenheiten ihr Rathgeber, Wegweiser, Vormund. Aber sein Kirchspiegel war nicht bloß auf seine eigentliche Gemeinde eingeschränkt. Er war der Gewissensrath für Tausende in der Nähe und Fern. Am Genfersee und am Welt entband sein Löseschlüssel die belasteten Gewissen von ihrer Schuld, und von dem biedern Zürcher Landmann an, der ihm zur Dankbarkeit für geistlichen Trost auf einer der schönsten Anhöhen vor der Stadt ein niedliches Nebhäuschen erbauete, wo der Scher oft die Aussichten auf die Ewigkeit mit denen auf das Paradies des See's vertauschte, bis zu den Fischern in Bremen, denen er das rührende Fischerlied dichtete, und bis zur Ministersfrau in Kopenhagen, die ihm ein Landgut anbot, um ihn stets bey sich zu haben, kamen ihm von allen Seiten die unzweideutigsten Zeichen der Dankbarkeit. Geschrieben und gedruckt gingen fast täglich Ermahnungen und Herzenserleichterungen an alle seine Gläubigen in hundertley Form und Einkleidung. Er drang mit Nachdruck auf Selbstbeobachtung und geheime über sich aufzusezende Tagebücher. Dazu stellte er sich selbst als Muster dar, und gab in seinem geheimen Tagebuch, das mehrere Aufzügen erlebte, und in mancherley Nachträgen dazu unter dem Titel: Nachdenken über mich selbst u. s. w. Vorschriften zur Nachfolge für seine Bekänner. Durch